

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Nikolaus Kramer und Thomas de Jesus Fernandes,
Fraktion der AfD**

**Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die in der Anfrage angenommene Deutung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2505 ist unzutreffend.

Verdeckte Mitarbeiter und Vertrauensleute der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen gemäß § 10a des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) nur in dem dort genannten Rahmen tätig werden. Dies schließt die zielgerichtete oder gar angewiesene Begehung von Straftaten aus.

Zu der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2505 ergeben sich Nachfragen.

1. Aus der Antwort der Landesregierung ging hervor, dass durch V-Leute oder verdeckte Mitarbeiter Straftaten begangen wurden.
Kann die Landesregierung ausschließen, dass diese sich in der Kriminalstatistik wiederfinden?
Wenn nicht, um wie viele Straftaten handelt es sich (bitte nach politischer Ausrichtung für die letzten zehn Jahre jährlich aufschlüsseln)?

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2505 erfolgten keine Angaben zur Beteiligung von Vertrauensleuten und Verdeckten Mitarbeitern gemäß § 10a Absatz 1 LVerfSchG M-V an konkreten Straftaten.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bildet Straftaten nach den dort geltenden Regularien ab. Dies gilt auch für etwaige strafbare Handlungen von Vertrauenspersonen oder verdeckten Mitarbeitern, soweit sie diesen Regularien entsprechen. Eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

Eine Beeinflussung statistischer Aussagen bei der Darstellung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) kann gänzlich vernachlässigt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Social-Media-Accounts betreiben der Verfassungsschutz, dessen V-Leute oder verdeckten Mitarbeiter seit 2013 (bitte nach Anzahl, Plattform und jährlich aufschlüsseln)?

Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern betreibt im Rahmen seiner Aufgabewahrnehmung nach § 10 Absatz 1 Nummer 12 LVerfSchG M-V auch die offene und verdeckte Aufklärung des Internets einschließlich dort angesiedelter Social-Media-Plattformen. Die Anzahl der hierfür genutzten Accounts unterliegt einer ständigen Fluktuation aufgrund interner Schwerpunktsetzungen oder technischer Spezifika, wie etwa der Löschung inaktiver Accounts durch die Betreiber von Social-Media-Plattformen. Aus diesem Grund erfolgt keine ständige statistische Erfassung der durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt dienstlich genutzten Social-Media-Accounts.

Eine Erfassung der durch Vertrauenspersonen genutzten Social-Media-Accounts erfolgt nicht, da diese üblicherweise auch den Kernbereich privater Lebensführung berühren.

3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass durch die in Frage 2 abgefragten Accounts Straftaten im Netz begangen wurden?
 - a) Wenn ja, kann die Landesregierung ausschließen, dass diese sich in der Kriminalstatistik wiederfinden?
 - b) Wenn nicht, um wie viele Straftaten handelt es sich (bitte nach politischer Ausrichtung für die letzten zehn Jahre jährlich aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu a)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu b)

Der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern liegen hierzu keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.